

2173. Baugesetz. Die Bausektion I des Stadtrates Zürich verweigerte mit Beschluß vom 21. März 1902 dem H. W. Sny, Kaufmann, in Zürich II, die Bewilligung zur Erstellung einer Einfriedigungsmauer längs des an seiner Liegenschaft vorbeiführenden Aspweges, weil die Mauer nur zum teil Stützmauer sei (§ 67 des Baugesetzes) und weil vom Bauherrn eine verbindliche Erklärung darüber nicht vorliege, wann er den gemäß Quartierplan in Richtung und Höhenlage zu verändernden Aspweg erstellen lassen wolle. Eine gegen diesen Beschluß von Rechtsanwalt Dr. Cramer namens Sny erhobene Einsprache wurde vom Stadtrat mittelst Beschluß vom 21. Juni 1902 abgewiesen. Der Bezirksrat, an welchen Dr. Cramer rekurrierte hieß den Rekurs mit Entscheid vom 4. September 1902 in dem Sinne gut, daß H. W. Sny berechtigt sei, die Einfriedigungsmauer zu erstellen, jedoch sich und seine Rechtsnachfolger notarialisch verpflichten müsse, bei allfälligem Übergange des Aspweges in das Eigentum der Stadtgemeinde Zürich an Stelle derselben eine gesetzlich für Gebiet an öffentlichen Straßen vorgeschriebene Einfriedigung zu erstellen.

Gegen diesen Beschluß haben sowol H. W. Sny als auch der Stadtrat an den Regierungsrat rekurriert.

Mit Zuschriften vom 27. Oktober und vom 20. November 1902 teilten Dr. Cramer namens Sny und der Bauvorstand I der Stadt Zürich der Baudirektion mit, daß eine gütliche Verständigung stattgefunden habe und daß deshalb die Rekurse als erledigt abgeschrieben werden können.

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die Rekurse des H. W. Sny und des Stadtrates Zürich betreffend Erstellung einer Einfriedigungsmauer am Aspweg werden als durch Rückzug erledigt abgeschrieben.

II. H. W. Sny wird eine Erledigungsgebühr von 5 Fr. auferlegt.

III. Mitteilung an Rechtsanwalt Dr. Cramer zu Handen des H. W. Sny, den Stadtrat Zürich, den Bezirksrat Zürich und an die Baudirektion.